

Code of Conduct

I. Allgemeiner Teil

1. Gesellschaftliche Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und den gesetzlichen Vorgaben Folge zu leisten.

2. Unternehmensweiter Einsatz

Der Lieferant trägt dafür Sorge und gewährleistet, dass die mit ihm verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff AktG) ebenfalls die nachstehenden Regelungen einhalten.

3. Anwendung auf Subunternehmen

Der Lieferant hat diese Erklärung allen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die als Subunternehmen im Rahmen der Geschäftsbeziehung Leistungen erbringen und auf deren Einhaltung zu achten.

4. Proaktives Handeln

Der Lieferant hat eine feste Verpflichtung zu einer ökologisch nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Infolgedessen ist er kontinuierlich darum bemüht, den Umweltschutz zu verbessern und die Gesundheit und Sicherheit der Menschen, die von seinen Aktivitäten direkt oder indirekt betroffen sind, sicherzustellen.

5. Verantwortung in der Lieferkette

Die Helaba erwartet von ihren Lieferanten den Schutz von Menschenrechten und Umwelt im Sinne der geschützten Rechtspositionen nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Der Lieferant adressiert den Schutz in angemessener Weise entlang der Lieferkette. Der Zulieferer erlaubt die Durchführung von Präventionsmaßnahmen zur Durchsetzung der vorangegangenen Erwartungen. Präventionsmaßnahmen sind Schulungen, Weiterbildungen, Audits vor Ort und/oder andere geeignete Wirksamkeitskontrollen. Die Durchführung erfolgt jährlich sowie anlassbezogen auf Kosten der Helaba durch eigene Mitarbeiter oder Dritte. Der Lieferant ermöglicht einen angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und/oder Dokumenten. Die Präventionsmaßnahmen erfolgen während der Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe des Lieferanten.

II. Ökonomie/fairen und partnerschaftlicher Umgang

1. Korruption

Der Lieferant lehnt strikt jegliche Form der unerlaubten Einflussnahme im Rahmen der geschäftlichen Tätigkeit ab. Dabei dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen angeboten, versprochen, gefordert, gewährt oder angenommen werden, die mit der Absicht erfolgen, diese zu beeinflussen und damit geeignet sind, die Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dabei sind die Interessen des Lieferanten, der Helaba und die privaten Interessen der Mitarbeiter auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt zu halten. Handlungen und Entscheidungen erfolgen frei von sach-fremden Erwägungen und persönlichen Interessen. Die jeweils geltenden Antikorruptionsbestimmungen sind strikt einzuhalten.

2. Verhalten gegenüber Wettbewerbern

Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb. Dabei hält er die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern.

3. Kommunikation

Die Helaba verfolgt den Grundsatz, jederzeit offen und gesprächsbereit zu sein. Dabei ist die Helaba gerne bereit, sachliche und umfassende Informationen über die Produkte, Service- Leistungen und Entwicklung zu geben. Die

Helaba erwartet die gleiche Vorgehensweise von ihren Lieferanten.

III. Soziale und ethische Verantwortung

1. Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der internationalen Menschenrechte.

2. Diskriminierung

Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen der jeweiligen Vertragsbeziehung jeder Form von Diskriminierung entgegenzutreten. Dies bezieht sich auf eine Benachteiligung von Personen aufgrund von Geschlecht, Alter, Rasse, Religion oder Weltanschauung, ethnischer und kultureller Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Parteimitgliedschaft.

3. Zwangsarbeit

Der Lieferant lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklaverei und Leibeigenschaft strikt ab.

4. Gesundheitsschutz

Der Lieferant gewährleistet die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der jeweils am Standort der Leistungserbringung gültigen nationalen Bestimmungen.

5. Mindestlohn

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG).

6. Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant achtet auf das Recht der Koalitionsfreiheit seiner Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

7. Einsatz von Sicherheitskräften

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, sicherzustellen, dass angemessene Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz die Einhaltung der vorherigen Punkte gewährleistet sind.

8. Kinderarbeit

Der Lieferant beachtet die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, das Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (Übereinkommen 138 der Internationalen Arbeitsorganisation) sowie das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Übereinkommen 182 der Internationalen Arbeitsorganisation) einzuhalten. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so sind diese vorrangig zu beachten.

IV. Ökologie

1. Einhaltung gesetzlicher Normen

Der Lieferant beachtet den Umweltschutz hinsichtlich der nationalen gesetzlichen Normen und der internationalen Standards.

2. Erneuerbare Energien

Die Helaba begrüßt den Einsatz erneuerbarer Energien im Zuge des Wertschöpfungsprozesses.

3. Produktinhalte und Schadstoffdeklaration

Alle durch den Lieferanten gelieferten Produkte und Verpackungen müssen den Richtlinien der Bewertung,

Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, (REACH-Verordnung von Juni 2007; Umsetzung in nationales Recht gem. REACH Anpassungsgesetz vom 1.Juni 2008) entsprechen, unabhängig davon, ob ein Stoff in der Liste der umweltbezogenen Stoffe als beschränkt oder verboten geführt wird. Dabei sind sämtliche auf die Stoffarten, die Verwendung der Stoffe oder die Grenzwerte für die Stoffe anwendbaren Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Der Lieferant muss dafür Sorge tragen, dass die Herstellung, Verpackung und der Versand der zur Verfügung gestellten Produkte und Verpackungen dem Minamata Übereinkommen (Quecksilber-Verordnung 2017/852 der Europäischen Union) entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich die Vorgaben aus dem Stockholmer Übereinkommen (POP-Konvention) zum Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen umzusetzen und einzuhalten.

4. Verpackungsmaterialien

Alle zum Zwecke des Produktschutzes, der Lagerung oder des Transportes von Gütern durch den Auftragnehmer verwendeten Verpackungen, müssen recyclingfähig sein oder einem der gängigen Tauschsysteme angehören. Die einschlägigen Zertifizierungen sind vom Auftragnehmer nachzuweisen.

5. Logistik

Bei dem Transport von Waren ist bei der Wahl des Transportmittels darauf zu achten, dass die Umweltbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Dabei ist bei internationalen Produkten der Transport per Schiffstransfer dem der Luftfracht und im kontinentalen Bereich der Bahntransport dem der Verbringung mit dem LKW Vorrang zu geben.

6. Umweltsiegel

Die Helaba präferiert die Zusammenarbeit mit Lieferanten die nachweisbar nach einem der branchenüblichen Prüfsiegel (EMAS, ISO 14001 etc.) zertifiziert oder nach einem der anerkannten Umweltsiegel auditiert sind.

Auftragnehmer

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Funktion/Unterschrift(en) in Druckbuchstaben